

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 640 - 640

*Ueber die Befugniß der ordentlichen Gerichte zur straf- und civilrechtlichen Verfolgung von Staatsbeamten aus Anlaß von Amtshandlungen nach Preußischem Recht. Von einem Preußischen Richter. Berlin, 1868. Verlag von J. Guttentag*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Ueber die Befugniß der ordentlichen Gerichte zur straf- und civilrechtlichen Verfolgung von Staatsbeamten aus Anlaß von Amtshandlungen nach Preussischem Recht. Von einem Preussischen Richter. Berlin, 1868. Verlag von J. Guttentag. gr. 8. 61 SS. \*)

Der Gegenstand dieser beachtungswerthen Schrift ist bereits in diesen „Beiträgen“ (Jahrgang IV S. 232 f. „Ein Beitrag zur Gesetzgebung über die Kompetenz-Konflikte. Von R.“ und Jahrgang V S. 249 f. „Ein zweiter Beitrag zur Conflict-Gesetzgebung. Von Richard Koch“) und zwar in verschiedenem Sinne, behandelt worden. Der Verfasser gehört nicht zu den unbedingten Verehrern der preussischen Conflict-Gesetzgebung; es ist ihm aber darum zu thun, „das verbreitete Vorurtheil zu widerlegen, als wenn das in Rede stehende Gesetz von 1854 durch die damals in Preußen herrschende Partei gewissermaßen aus der Luft gegriffen ist, um die gesammte Verwaltung von der mit mißtrauischen Augen betrachteten Justiz zu emancipiren.“ Er sucht zu zeigen, „daß jenes Gesetz nur ein organisches Glied in der Kette lange fortgesetzter Bestrebungen in der Wissenschaft und in der preussischen Gesetzgebung ist, welches eben deshalb Handhaben und Anknüpfungspunkte genug für eine unbefangene Kritik und sachgemäße Fortbildung darbietet.“ „Man darf — so bemerkt er am Schluß — vielleicht zweifeln, ob es, zumal so lange das ausschließliche Anklagerecht der Staatsanwaltschaft und der Militairgerichtstand in Preußen fortbestehen, einer solchen besonderen Garantie für die Beamten, wie sie das Conflictverfahren des Ges. von 1854 darbietet, bedarf. Nur darf man nicht aus vorgefaßter politischer Meinung dieses Gesetz ohne Weiteres als einen Bruch in den Verfassungs- und Rechtsstand des Landes betrachten. Ein vierzehnjähriger Bestand nicht bloß, sondern auch eine enge Verbindung mit der vorangegangenen geschichtlichen Entwicklung, mit der wissenschaftlichen Bewegung des letzten Jahrhunderts, sichert dem vielgeschmähten Gesetze den Anspruch auf eingehende Würdigung, wenn es sich darum handelt, ob es in verbesserter Gestalt bestehen bleiben oder einer neuen Einrichtung Platz machen soll.“ Dieser Würdigung durch eine eingehende Untersuchung über die Entstehung und Bedeutung des fraglichen Gesetzes einen sicheren Boden zu bereiten, ist der Zweck der vorliegenden Schrift. Dieselbe empfiehlt sich durch eine äußerst sorgfältige Benutzung der einschlagenden Literatur, durch klare und besonnene, von jeder Parteilichkeit sich frei haltende Darstellung, die überall auf wissenschaftlicher Grundlage ruht. Auch wer den vom Verfasser eingenommenen Standpunkt nicht theilt, muß diesen Beitrag zur Lösung einer wohl bald auf die Tagesordnung kommenden Gesetzgebungsfrage als dankenswerth anerkennen.

---

\*) Vergl. R. Stieve: Ueber das Preussische Conflict-Gesetz vom 13. Februar 1854 (in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen III S. 45—55).

